

Zur politischen Diskussion über die Besteuerung von Gewinnen in Krisen-/Kriegszeiten („Übergewinnbesteuerung“)

Vorbemerkung:

Auslöser der aktuellen Diskussion über eine sogenannte Übergewinnsteuer sind sprunghaft gestiegene Kraftstoffpreise infolge der militärischen Eskalation im Nahen Osten Anfang März 2026. In Politik und Medien wird – ähnlich wie in früheren geopolitischen Krisen – der Vorwurf erhoben, Unternehmen der Mineralölwirtschaft würden von der Situation profitieren. Tatsächlich sind die Preisentwicklungen jedoch Ausdruck erheblicher Verwerfungen auf den internationalen Energiemärkten. Angebotsrisiken, insbesondere im Zusammenhang mit der Blockade der Straße von Hormus, sowie eine angespannte weltweite Versorgungslage wirken sich unmittelbar auf die Großhandels- und Endverbraucherpreise aus. Hinweise auf wettbewerbswidriges Verhalten liegen derzeit nicht vor. Die erneute Einführung einer Übergewinnsteuer würde lediglich fiskalpolitischen Aktionismus darstellen. Zur gebotenen Versachlichung der aktuellen politischen Diskussion vertritt en2x zu diesem Thema nachfolgende Position.

1. Kernbotschaften

Der en2x spricht sich für einen zurückhaltenden und rechtsstaatlich verlässlichen Umgang mit Forderungen nach steuerlichen Sondereingriffen aus. Forderungen nach der Einführung einer Übergewinnsteuer sieht der Verband aus nachfolgenden Gründen sehr kritisch:

- Die aktuell hohen Energiepreise sind vor allem Folge weltweiter Marktverwerfungen infolge einer geopolitischen Krise und gesteigener Angebotsrisiken auf den internationalen Märkten bei hoher Nachfrage. Hinweise auf wettbewerbswidriges Verhalten liegen derzeit nicht vor.
- Eine Übergewinnsteuer wäre rechtlich schwer abzugrenzen, mit erheblichen verfassungs- und europarechtlichen Risiken verbunden und würde neue Unsicherheiten für Unternehmen und Investoren schaffen. Zugleich gehört Deutschland bereits heute zu den Ländern mit einer sehr hohen Unternehmensbesteuerung.
- Zusätzliche Sondersteuern erschweren Investitionen in Versorgungssicherheit, Effizienz und klimafreundliche Technologien in Deutschland, ohne einen nachhaltigen preisdämpfenden Effekt für Verbraucherinnen und Verbraucher zu entfalten.

2. Preisentwicklung: Ergebnis von Weltmarktmechanismen, nicht Marktmissbrauch

Die Preisbildung auf den Kraftstoffmärkten erfolgt entlang internationaler Großhandelsnotierungen und reagiert unmittelbar auf geopolitische Risiken, Angebotsverknappungen und Erwartungen über die zukünftige Versorgungslage. In Krisensituationen sind solche Preissignale Ausdruck funktionierender Märkte und kein Hinweis auf Fehlverhalten. Die aktuellen Preissteigerungen sind insbesondere auf folgende Effekte zurückzuführen:

- erhöhte Risiken für die weltweite Versorgung mit Mineralölprodukten,
- Unsicherheiten bei Transport- und Raffineriekapazitäten,
- sowie eine hohe internationale Nachfrage.

Die zuständigen Wettbewerbsbehörden, insbesondere das Bundeskartellamt aber auch renommierte Ökonomen weisen darauf hin, dass hohe Preise für sich genommen kein wettbewerbswidriges Verhalten darstellen.¹ Aufgabe der Wettbewerbskontrolle ist es, Marktmissbrauch oder Absprachen zu unterbinden – nicht jedoch, weltmarktgetriebene Preisentwicklungen zu regulieren. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, auf eine laufende Marktbeobachtung und Analyse zu setzen, statt vorschnell steuerrechtliche Eingriffe vorzunehmen.

3. Rechtliche und steuerliche Einordnung: EU-Recht und nationale Finanzverfassung

Eine Übergewinnsteuer wirft erhebliche rechtliche Abgrenzungsfragen auf. Das geltende Steuerrecht unterscheidet aus guten Gründen nicht zwischen „regulären“ und „außerordentlichen“ Gewinnen. Eine solche Differenzierung würde die Grundsätze der Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung konterkarieren.

Hinzu kommt, dass die auf EU-Ebene im Zusammenhang mit der Energiekrise 2022/2023 eingeführte befristete Solidaritätsabgabe Gegenstand mehrerer anhängiger Verfahren vor den europäischen Gerichten ist. Auch auf nationaler Ebene bestehen erhebliche rechtliche Zweifel an der unions- und verfassungsrechtlichen Tragfähigkeit der Sonderabgabe. Vor diesem Hintergrund würde die Einführung einer weiteren Übergewinnsteuer neue Rechtsunsicherheiten schaffen und das Vertrauen in einen stabilen steuerlichen Rahmen beeinträchtigen. Im Einzelnen:

a) Unionsrechtliche Bedenken

Vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) als auch vor dem Gericht der Europäischen Union (EuG) sind diverse Verfahren² anhängig, die die Frage betreffen, ob die EU-Verordnung 2022/1854, aufgrund derer der nationale Energiekrisenbeitrag in den Jahren 2022 und 2023 erhoben wurde, unionsrechtskonform erlassen wurde. Der EuGH prüft in diesem Zusammenhang insbesondere, ob Artikel 122 Absatz 1 AEUV eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Einführung eines befristeten Solidaritäts- bzw. Energiekrisenbeitrags darstellt. Gegenstand sind darüber hinaus Fragen der Gleichbehandlung, der Berufsfreiheit sowie des Eigentumsschutzes nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

¹ Veronika Grimm u.a.: Kurzugutachten zu den wirtschaftlichen Folgen des Nahost-Krieges: "[Eskalation im Nahen Osten: Auswirkungen auf Europa - und was \(nicht\) zu tun ist](#)", 13. März 2026

² Aktenzeichen C-358/24, C-467/24, C-533/24; C-251/24, T-759/22, T-775/22, T-802/22 und T-803/22

Der Ausgang dieser Verfahren ist derzeit offen. Gleichwohl zeigen sie, dass die unionsrechtliche Tragfähigkeit des Instruments einer Übergewinn- bzw. Krisenbesteuerung grundlegend umstritten und mit erheblichen rechtlichen Bedenken verbunden ist.

b) Nationale Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes: ernsthafte unions- und verfassungsrechtliche Zweifel

Auch die deutsche Finanzgerichtsbarkeit hat erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des EU-Energiekrisenbeitrags geäußert. Das Finanzgericht Köln setzte mit Beschluss vom 20. Dezember 2024 die Vollziehung eines festgesetzten Energiekrisenbeitrags aus und verwies dabei ausdrücklich auf ernstliche unionsrechtliche Zweifel an der zugrunde liegenden EU-Verordnung sowie auf mögliche Verstöße gegen den Gleichheitssatz und die Eigentumsgarantie.

Diese Einschätzung wurde durch den Bundesfinanzhof (BFH) bestätigt. In seinem Beschluss vom 27. Oktober 2025 (II B 5/25) stellte der BFH klar, dass im Hinblick auf eine mögliche Verletzung des Unionsrechts ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des EU-Energiekrisenbeitrags bestehen, die eine Aufhebung der Vollziehung rechtfertigen. Er verweist dabei ausdrücklich auf die beim EuGH anhängigen Vorabentscheidungsverfahren.³

Der BFH hat dabei auch deutlich gemacht: Ist zweifelhaft, ob die unionsrechtliche Verordnung, auf die sich der Gesetzgeber bezieht, ihrerseits mit dem Unionsrecht vereinbar ist, schlagen diese Zweifel auch auf die Frage durch, ob das EU-Energiekrisenbeitragsgesetz, das zur Umsetzung einer europäischen Verordnung erlassen wurde, vom Kompetenztitel des Art. 106 Abs. 1 Nr. 7 GG getragen wird. Die Zweifel an der Unionsrechtmäßigkeit der Verordnung (EU) 2022/1854 führen insoweit zu Zweifeln an der formellen Verfassungsmäßigkeit des EU-Energiekrisenbeitragsgesetzes.

c) Bedeutung der laufenden Verfahren für aktuelle Forderungen nach einer „Übergewinnsteuer“

Vor dem Hintergrund der o.g. erheblichen rechtlichen Bedenken in Bezug auf die im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg eingeführten Übergewinnsteuern, die als Energiekrisenbeitrag ausgestattet wurden, wäre es grob fahrlässig, führte der nationale Gesetzgeber nunmehr eine weitere Übergewinnsteuer ein.

Solange die unionsrechtliche Zulässigkeit vergleichbarer Instrumente nicht abschließend geklärt ist, besteht die Gefahr, dass neue Sondersteuern nachträglich als unions- und/oder verfassungswidrig eingestuft werden.

³ [Beschluss vom 27. Oktober 2025; II B 5/25](#)

Zudem zeigt die bisherige Rechtsprechung, dass die Abgrenzung von „Übergewinnen“, die branchenspezifische Belastung einzelner Marktteilnehmer sowie die Anknüpfung an vergangene Referenzzeiträume rechtlich besonders angreifbar sind. Dies betrifft sowohl den Gleichbehandlungsgrundsatz als auch den Schutz berechtigter Erwartungen und Investitionen.

Die Ermittlung eines etwaigen Übergewinns ist zudem ein schwieriges Unterfangen. Fraglich ist dabei auch, wie die Auswirkungen anderer Sondereffekte wie Lieferkettenprobleme, Naturereignisse und dergleichen bei der Ermittlung eines Übergewinns zu berücksichtigen bzw. zu normalisieren wären. Eine Definition von Übergewinnen, von „guten“ und „schlechten“ Gewinnen, ist denkbar schwierig. Eine Einordnung von Gewinnen als reguläre und als vermeintliche Zufallsgewinne aufgrund der geopolitischen Situation ist faktisch unmöglich.

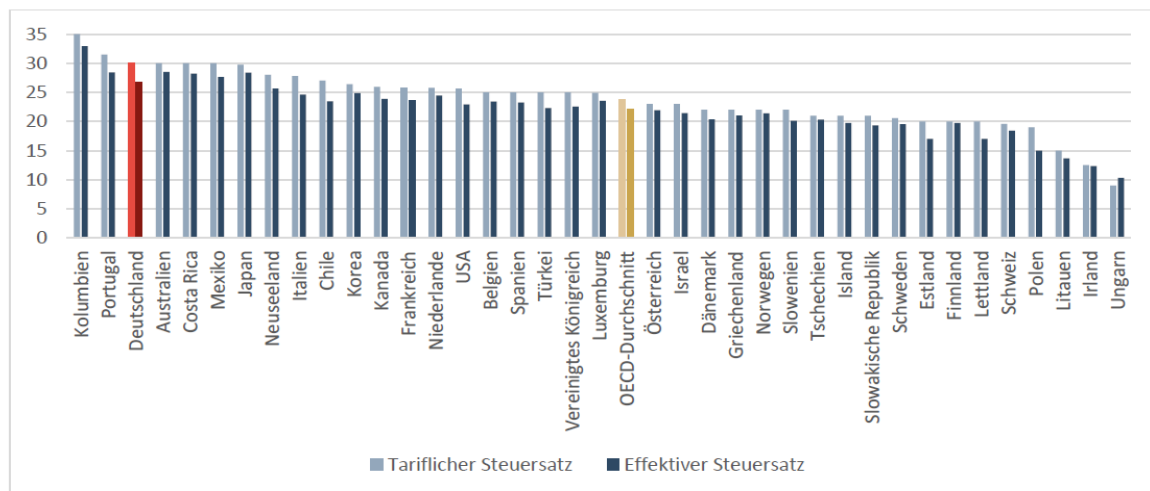
Vor diesem Hintergrund ist in der aktuellen Situation auf steuerliche Sondereingriffe zu verzichten und stattdessen auf Marktbeobachtung, Wettbewerbskontrolle und einen verlässlichen ordnungspolitischen Rahmen zu setzen.

4. Hohe Besteuerung von Unternehmensgewinnen in Deutschland

Deutsche Unternehmen tragen im internationalen Vergleich bereits heute eine hohe Steuerlast auf ihre Unternehmensgewinne. Im OECD-Vergleich ist Deutschland Hochsteuerland:

Abbildung 3-3: Tarifliche und effektive Steuersätze für Kapitalgesellschaften

OECD-Länder für das Jahr 2024 in Prozent



Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft auf Basis von OECD, 2026c; 2026d

„Besonders deutlich zeigt sich die hohe Belastung in Deutschland unter anderem bei der Unternehmensbesteuerung. Das Aufkommen aus der Besteuerung der Kapitalgesellschaften ist seit dem Jahr 2010 um 146 Prozent gestiegen. Mit einer tariflichen Gesamtbelastung von mehr als 30 Prozent liegt Deutschland im OECD-Vergleich an der Spitze; der Durchschnitt beträgt lediglich 24 Prozent. Auch der effektive Steuersatz fällt mit knapp 27 Prozent überdurchschnittlich

hoch aus. Während viele OECD-Staaten ihre Unternehmenssteuern seit dem Jahr 2008 reduziert haben, zählt Deutschland zu den wenigen Ländern mit einer leicht gestiegenen Belastung aufgrund höherer Gewerbesteuerhebesätze.“⁴

Dies gilt auch für diejenigen Branchen, die bei der Diskussion um eine etwaige Übergewinnsteuer im Mittelpunkt stehen. Bei der Gewinnermittlung unterscheidet das Steuerrecht aus guten Gründen nicht zwischen „guten“ und „schlechten“ Gewinnen, es basiert auf den Grundsätzen von Gleichheit und Gesetzmäßigkeit, die willkürliche Belastungen der Steuerpflichtigen ausschließen.

Eine nachhaltige Stärkung der öffentlichen Haushalte lässt sich nicht durch solche ad-hoc-Maßnahmen, einer Steuergesetzgebung nach Wirtschaftslage, sondern vielmehr durch wirtschaftliches Wachstum, Investitionen und stabile Rahmenbedingungen erreichen.

5. Folgen staatlicher Preiseingriffe und Sondersteuern

Staatliche Preiseingriffe oder steuerliche Sondermaßnahmen sind kein geeignetes Instrument zur kurzfristigen Entlastung der Verbraucher. Sie entfalten keine nachhaltige Lenkungswirkung, erhöhen die Bürokratiebelastung und bergen das Risiko, Investitionen und Angebot zu reduzieren.

Eine Übergewinnsteuer wäre ökonomisch kontraproduktiv, da sie die Innovations- und Investitionsbereitschaft sowie das Unternehmertum in Deutschland nachteilig beeinflussen würde. Sie ist nicht geeignet, wirtschaftliches Verhalten zu lenken und wird keinen positiven Einfluss auf die Verbraucherpreise haben.

Vielmehr werden bei bereits gegebenen Unternehmenssteuern von über 30 % nachteilige Einflüsse auf den gesamten Wirtschaftsstandort Deutschland entstehen und es wird zu erheblichen bürokratischen Mehrbelastungen sowohl auf Seiten der Unternehmen als auch der Finanzverwaltung kommen. Eine Verunsicherung von Steuerzahlern und Investoren ist zu befürchten: Unternehmen, Unternehmerinnen und Unternehmer müssten damit rechnen, dass erfolgreiche Investitionen durch eine ad-hoc-Änderung der Steuergesetze zunichtegemacht werden.

Deutschland ist aber auf Unternehmerinnen, Unternehmer und Unternehmen angewiesen, die mit der Aussicht auf Gewinn investieren und auf diese Weise Innovation und Wachstum fördern. Schließlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass zusätzliche Belastungen zumindest teilweise an die Endverbraucher weitergegeben werden. In der Folge könnten die Energiekosten sogar weiter steigen.

⁴ Quelle: T. Hentze/B. Kauder; [Die Steuerbelastung der Unternehmen im internationalen und zeitlichen Vergleich](#); Institut der deutschen Wirtschaft, Gutachten für die INSM Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft GmbH; März 2026

6. Versorgungssicherheit und Investitionen als zentrale Leitplanken

Die Unternehmen der Mineralölwirtschaft stellen aktuell auch unter erheblich erschwerten geopolitischen Rahmenbedingungen die Versorgung von Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürgern mit Mineralölprodukten in Deutschland sicher. Diese Leistungsfähigkeit setzt funktionierende internationale Märkte, Investitionsspielräume und regulatorische Verlässlichkeit voraus. Gerade in einer Phase hoher Marktvolatilität sind Investitionen in

- Versorgungssicherheit,
- Effizienzsteigerungen,
- alternative Kraftstoffe und
- klimafreundliche Technologien

von zentraler Bedeutung. Zusätzliche steuerliche Sonderbelastungen würden diese Investitionen erschweren und damit langfristig die Resilienz des Energiesystems schwächen.

7. Fazit

„... in Krisenzeiten verschieben sich häufig schlagartig die Knappheiten. Preise steigen sprunghaft an oder stürzen ab. Die rapiden Veränderungen erzeugen Gewinner und Verlierer in diesen Krisenzeiten. Insbesondere außergewöhnlich hohe Unternehmensgewinne, die aus solchen Veränderungen der Knappheitsverhältnisse resultieren, werden in weiten Teilen der Bevölkerung als unfair empfunden. In Krisenzeiten flammt daher immer wieder die Diskussion auf, ob besonders hohe, mit der Krise in Verbindung stehende Gewinne wegbesteuert werden sollten. Die Stellungnahme mahnt zu großer Vorsicht bei der Verwendung solcher populärer, aber langfristig ökonomisch gefährlicher Übergewinnsteuern.“⁵

„Eine Übergewinnbesteuerung etwa birgt zahlreiche Risiken und ist abzulehnen, wie der wissenschaftliche Beirat beim BMF bereits im Jahr 2022 in einer Stellungnahme „Übergewinnsteuer“ überzeugend dargelegt hat. In seinen Ausführungen „rät der Beirat auf Grundlage einer volkswirtschaftlichen, rechtlichen und polit-ökonomischen Analyse dringend davon ab, eine Übergewinnsteuer einzuführen“. Die überzeugenden Ausführungen des Beirats müssen hier nicht wiederholt werden.“⁶

⁵ Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen; [Stellungnahme 03/2022](#) Stand 05.08.2022, S. 21

⁶ Veronika Grimm u.a.: Kurzgutachten zu den wirtschaftlichen Folgen des Nahost-Krieges: ["Eskalation im Nahen Osten: Auswirkungen auf Europa - und was \(nicht\) zu tun ist"](#), 13. März 2026, S. 17